

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon 062 835 29 00
Fax 062 835 55 71
www.ag.ch/dgs

04.10.2018

**Betriebsbewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen
mit Berechtigung zu Primärtransporten
Mutation**

Das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau

verfügt

- in Anwendung von §§ 25 und 26 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009, §§ 33, 34, 35 und 41 der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009, der vollzugserläuternden Ausführungen des Departements Gesundheit und Soziales vom 22. Dezember 2014 und § 3a Abs. 1 lit. e und Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 10. Juni 1991 sowie
- gestützt auf das Mutationsgesuch vom 10. September 2018 betr. Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson und Stellvertretung

wird die Bewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen per 01. November 2018 mutiert.

1. Bewilligter Betrieb

AAA Alpine Air Ambulance AG, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig

2. Gesamtverantwortliche Leitungsperson

Andreas Röthlisberger; 1976, diplomierter Rettungssanitäter HF; 2006

3. Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

Oliver Wagner; 1971, Rettungsassistent DE; 1993

4. Ärztliche Leitung

Prof. Dr. med. Reto Stocker; 1955, Facharzt Anästhesiologie und Intensivmedizin; 1991, Leiter Anästhesiologie und Intensivmedizin Klinik Hirslanden Zürich

Berufsausübungsbewilligung Kanton Zürich; 1997

5. Umfang der Bewilligung / Auflagen

Die Bewilligung gilt für:

- Primäreinsätze/-transporte (P1-P3) nach Aufgebot der Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144
- Sekundäreinsätze/-transporte (S1-S3) nach Aufgebot der Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144
- die sanitätsdienstliche Betreuung von Veranstaltungen nach Meldung an die Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144 (Veranstaltung, Datum, Ort, Anzahl Fahrzeuge, eingesetztes Personal)
- Primäreinsätze/-transporte erfolgen in Absprache mit der Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144
- Transporte im Auftrag von Versicherungen nach Meldung an die Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144

Die periodische Rezertifizierung zur Aufrechterhaltung der IVR-Anerkennung ist per Ablaufdatum der bestehenden Anerkennung der Fachstelle Rettungs- und Katastrophenwesen, Abteilung Gesundheit, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, unaufgefordert innert Monatsfrist einzureichen.

6. Bewilligungsentzug

Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung, z.B. die IVR-Zertifizierung, nicht mehr erfüllt sind oder sich nachträglich Tatsachen ergeben, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. Ebenso kann die Bewilligung entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

7. Gebühr

In Anwendung von § 3a Abs. 1 lit. e und Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 10. Juni 1991 beträgt die Bewilligungsgebühr Fr. 150.--.

Freundliche Grüsse



Barbara Hürlimann
Leiterin Abteilung Gesundheit